



## LANDESSTELLE FÜR BAUTECHNIK

Braustraße 2, 04107 Leipzig

Tel.: (0341) 977 3701

Fax: (0341) 977 3999

Internet: www.lids.sachsen.de

### Arbeitsblatt 8 - Stand: 01.09.2012

#### Verwendung von Fluchttürhauben und Türwächtern an Türen in Rettungswegen

Um ein Öffnen von Türen möglichst zu unterbinden, wenn kein Anlass für die Benutzung als Flucht- und Rettungsweg besteht, können Sicherungselemente in Form von Fluchttürhauben oder Türwächter angeordnet werden, die jederzeit per Hand entfernt oder betätigt werden können und das Öffnen der Tür in Fluchtrichtung ermöglichen.

Gegen die Anordnung von durchsichtigen Plastikhauben, die den Türdrücker (Türklinke) einhauen und die im Gefahrenfall leicht und verletzungsfrei entfernt (z.B. abgeschlagen) werden können und damit die Drückerbetätigung erlauben und von Türwächtern, die unter dem Türdrücker auf dem Türblatt befestigt werden und sich im Gefahrenfall leicht per Hand seitlich schwenken lassen und damit den Drücker zur Betätigung freigeben, gibt es bauaufsichtlich auch an Türen, die im Verlauf von Rettungswegen liegen, grundsätzlich keine Bedenken.

Die Verwendbarkeit dieser Sicherungseinrichtungen an Feuerschutz- oder Rauchschutztüren muss vom Türhersteller nachgewiesen sein, z.B. durch

- Aufnahme der Befestigungslösung in die
  - Konstruktionsmerkmale für die Überwachung% (0-Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für entsprechende Abschlüsse die bis 2005 erteilt worden sind) bzw.
  - Dokumente A oder B der entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, die ab 2006 nach dem modifizierten Zulassungsverfahren erteilt wurden und werden oder
- Gutachten einer zugelassenen Prüfstelle.

Damit die spezifischen Funktionen dieser Abschlüsse nicht beeinträchtigt werden, dürfen die genannten Sicherungseinrichtungen nur durch autorisierte Firmen (Türhersteller) bzw. unter deren Aufsicht auf den Türblättern mit dem entsprechenden Zubehör angebracht werden.

#### **Unter diesen Voraussetzungen kann auf die Erteilung einer Zustimmung im Einzelfall verzichtet werden.**

Die Verwendung von elektrischen Verriegelungssystemen von Türen in Rettungswegen, die zusätzlich zu den üblichen mechanischen Schlosssystemen Türen geschlossen halten, wird hiervon nicht berührt. Dafür gelten die Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen% (EltVTR) . Fassung Dezember 1997, veröffentlicht in DIBt-Mitteilungen Nr. 5/1998 vom 9. Oktober 1998 sowie die

- Änderungen an Feuerschutzabschlüssen%(Fassung Juni 1995), Ziff. 2.2.11, nach den Mitteilungen des DIBt Nr.1/1996 vom 1. Februar 1996 (betrifft Zulassungen, die bis 2009 erteilt worden sind) bzw.
- das jeweilige Dokument A von entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen die ab 2010 erteilt wurden und werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 6.19 und B Teil 2 lfd. Nr. 3.6 hingewiesen.